

# RS Vwgh 2000/7/4 94/12/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2000

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §175 Abs2 Z10;

UFG Wr 1967 §2 Z10 litb;

UFG Wr 1967 §2 Z10 litqu idF 1993/008;

UFGNov Wr 06te Art2;

UFGNov Wr 06te Art4;

## Rechtssatz

Im Beschwerdefall ist die Rechtslage vor Inkrafttreten der 6. Novelle zum Wr UFG 1967 anzuwenden. Der von der Beamtin vertretenen Rechtsmeinung, dass die 6.Novelle zum Wr UFG 1967 lediglich die zu diesem Zeitpunkt bereits herrschende Spruchpraxis festgeschrieben hat, kann wegen der Übergangsbestimmung des Art II der 6.Novelle zum Wr UFG 1967 nicht gefolgt werden. Art II der 6. Novelle zum Wr UFG 1967, LGBI Nr 8/1993, sieht nämlich schon nach seinem Wortlaut eine Ausdehnung des zeitlichen Geltungsbereiches der durch diese Novelle neu eingeführten Tatbestände in Bezug auf den Dienstunfall bei besonderen Härtefällen vor. Die von der Beamtin angenommene OFFENBAR HERRSCHENDE SPRUCHPRAXIS (gemeint ist wohl in erster Linie zu § 175 ASVG) würde dem Grundgedanken des Gesetzgebers, nur in besonderen Härtefällen die neu eingeführten Tatbestände bereits bei vor dem 1.1.1992 erlittenen Unfällen gelten zu lassen, offenkundig zuwiderlaufen und diese Regelung in der Übergangsbestimmung nicht bloß überflüssig, sondern geradezu sinnstörend erscheinen lassen. Für eine solche Auslegung findet sich kein überzeugender Anhaltspunkt, zumal auch die Ausgangsannahme der Beamtin nicht zutrifft, vermag sie sich doch auch nicht auf das von ihr zitierte Urteil des OGH vom 15.2.1994, 10 Ob S 22/94, zu § 175 ASVG zu stützen. In der genannten Entscheidung führte der OGH vielmehr zu § 175 Abs 2 Z 10 ASVG, der § 2 Z 10 lit qu Wr UFG 1967 in der Fassung der 6.Novelle zum Wr UFG 1967 entspricht und wie dieser mit 1.1.1992 in Kraft getreten ist, aus, es sei richtig, dass derartige Umwege auf dem Weg zur Arbeitsstätte vor Einführung des neuen Tatbestandes in den Katalog des § 175 Abs 2 ASVG nicht geschützt gewesen seien.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1994120160.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)